

99097008001001

Spätaussiedler - Aufnahme (vorläufige Unterbringung)

Heruntergeladen am 21.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/910/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99097008001001
Leistungsbezeichnung I	Spätaussiedler - Aufnahme (vorläufige Unterbringung)
Leistungsbezeichnung II	Spätaussiedler - Aufnahme (vorläufige Unterbringung)
Typisierung	1

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	* [Bundesvertriebenengesetz (BVFG)](https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=BVFG&psml=bsbawueprod.psml&max=true) * [Eingliederungsgesetz (EglG)](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=SpEinglG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true) * [Eingliederungs-Zuständigkeitsverordnung (EglGZuVO)](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=EinglZustV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true)
Teaser	<p>Alle Spätaussiedler, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen, müssen einen Aufnahmebescheid und ein Visum besitzen. Familienangehörige des Spätaussiedlers können in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, wenn sie in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers einbezogen sind. Wenn Familienangehörige nicht in den Aufnahmebescheid einbezogen sind, richtet sich die Möglichkeit der Einreise der Familienangehörigen nach geltendem Aufenthaltsrecht.</p>
Volltext	<p>Alle Spätaussiedler, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen, müssen einen Aufnahmebescheid und ein Visum besitzen. Familienangehörige des Spätaussiedlers können in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, wenn sie in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers einbezogen sind. Wenn Familienangehörige nicht in den Aufnahmebescheid einbezogen sind, richtet sich die Möglichkeit der Einreise der Familienangehörigen nach geltendem Aufenthaltsrecht.</p> <p>Das Bundesverwaltungsamt (BVA) erteilt nur auf Antrag den Aufnahmebescheid.</p> <p>Das Visum müssen Sie bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung beantragen. Die deutschen Auslandsvertretungen erteilen Auskunft über die Einzelheiten des Visa-Antrags. Dort erfahren Sie auch, ob Sie jemand Anderen mit der Besorgung des Visums beauftragen können.</p>
Begriffe im Kontext	
Bearbeitungsdauer	Einzelfallbezogen
Fristen	Längstens bis drei Monate nach Zuweisungsentscheidung

des BVA muss die vorläufige Unterbringung bei der Anlaufstelle des Stadt- oder Landkreises, dem Sie zugeteilt wurden, beantragt werden.

Formulare + Objekt
Formular

Kurztext

weiterführende Informationen

Hinweise (Besonderheiten)	Weitere Informationen zum Aufnahmeverfahren erhalten Sie auf den [Internetseiten des Bundesverwaltungsamtes](https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/spaetaussiedler_node.html).
----------------------------------	--

Rechtsbehelf	siehe Aufnahmebescheid
---------------------	------------------------

fachlich durch	freigegeben
-----------------------	--------------------

fachlich am	freigegeben
--------------------	--------------------

Lagen Portalverbund

zuständige Stelle

Ansprechpunkt
